BDI

STELLUNGNAHME | UMWELTPOLITIK | INDUSTRIEANLAGEN

BDI zur IED-Umsetzung – Wasserrecht

Entwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2) und Abwasserverordnung (Artikel 4 (8))

15. August 2025

Zusammenfassung

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Betreiber von tausenden Industrieanlagen. Diese nationalen Vorschläge verursachen zusätzliche Kosten und administrative Pflichten für Unternehmen, ohne dass hierfür eine europarechtliche Notwendigkeit besteht. Damit widersprechen sie dem im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegten Grundsatz, EU-Vorgaben „1:1 und so schlank wie möglich“ umzusetzen. Der Koalitionsvertrag nennt die Industrieemissionsrichtlinie ausdrücklich und formuliert in den Zeilen 1201 ff.: „Die Industrie-Emissionsrichtlinie und die EU-Luftqualitätsrichtlinie übertragen wir 1:1 und so schlank wie möglich.“

Die deutsche Industrie befindet sich derzeit in einer tiefgreifenden Krise, die nicht nur konjunkturelle, sondern auch strukturelle Ursachen hat. Insbesondere zentrale Leitbranchen leiden unter einer zunehmenden Regulierungsdichte, die maßgeblich auf europäische und nationale Umweltvorgaben zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, Investitionen nicht zu erschweren, sondern gezielt zu fördern.

Die Gefahr besteht, dass zusätzliche Kosten durch nationale Übererfüllung von EU-Vorgaben dazu führen, dass Unternehmen ihre Investitionsentscheidungen zunehmend zugunsten sogenannter „Best Cost Countries“ treffen – Länder, in denen deutlich geringere Umweltstandards gelten. Dies würde nicht nur den Industriestandort Deutschland schwächen, sondern auch dem globalen Umweltschutz zuwiderlaufen.

Catrin Schiffer | Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit | T: +49 30 2028-1582 | c.schiffer@bdi.eu | www.bdi.eu

Hauptforderungen:

Die wichtigsten Forderungen des BDI in diesem Zusammenhang sind:

1. **Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen**

   Die Ausnahmetatbestände der IED- Richtlinie sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden. Ausnahmemöglichkeiten müssen umfassend umgesetzt werden, d. h. alle möglichen Tatbestände und Ausnahmegründe. Dies gilt insbesondere auch für das Wasserrecht. Bisher fehlen im Ausnahmekatalog des WHG die Ausnahme für Besonderheiten des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen sowie die Ausnahme zum Krisenfall.

   Das aufwändige europarechtliche Ausnahmeverfahren darf zudem nur für die Festlegung von Grenzwerten außerhalb der BVT-Bandbreiten gelten (vgl. Vorschläge zum BImSchG und WHG), entsprechend der im BImSchG vorhandenen Differenzierung zwischen Ausnahmen innerhalb von BVTs und außerhalb von BVT-Bandbreiten.

   Im WHG muss darüber hinaus geregelt werden, dass Ausnahmen für bestimmte Anlagentypen sowohl direkt von Behörden unmittelbar als auch aufgrund einer Rechtsverordnung erlassen werden können.

2. **Ausnahmen im WHG auch für Nicht-IED Anlagen**

   Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht begrenzte Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Erlaubnispflicht ausschließlich für Anlagen vor, die unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) fallen. Für Kleinanlagen bzw. Nicht-IED-Anlagen bestehen derartige Ausnahmen nicht. Gleichzeitig gelten die in der novellierten Abwasserverordnung festgelegten, deutlich verschärften Emissionsgrenzwerte gemäß den BVT-Schlussfolgerungen auch für diese Kleinanlagen, obwohl sie eventuell in der Datenerhebung zum BREF nicht beteiligt waren.

   Dies führt insbesondere in mittelständisch geprägten Industriezweigen zu erheblichen Herausforderungen. Die Einhaltung der neuen Anforderungen ist vielfach nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand möglich. Eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung der Vorgaben ist unter diesen Bedingungen für viele Betriebe nicht realisierbar. Es bedarf daher einer Regelung im WHG, die alle europarechtlich vorgesehenen Ausnahmen auch für Nicht-IED-Anlagen zulassen. Zudem sind abweichende Festlegungen für Emissionsgrenzwerte für nicht IED-Anlagen (Zeile 2 Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Abwasserverordnung zu treffen.

   Bzgl. der Ausnahmeregelungen gilt, dass diese auf unbestimmten Rechtsbegriffen beruhen und daher ein hohes Maß an Unsicherheit bringen. De Regelung in Art. 15 Ab. (3) IED erste Variante, wonach die Grenzwerte innerhalb der BVT-Bandbreiten auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens erfolgen soll, könnte auch eine Lösung für die IED-Umsetzung im WHG sein.

3. **Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen**

   Es muss in allen Regelungen klargestellt werden, dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen nicht unmittelbar gelten – sowohl in Hinblick auf Emissionswerte als auch auf Umweltleistungsgrenzwerte. Nach Art. 17 Abs. 3 IED ist Deutschland dazu verpflichtet, den

rechtzeitigen Erlass der allgemeinen bindenden Vorschriften auf nationaler Ebene sicherzustellen. Die europäischen Vorgaben müssen zunächst vom Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt werden, so dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen erst innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen gelten. Es muss klargestellt werden, dass dies auch im Fall von nachträglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen gilt (§ 61c Abs. 3 S. 2 WHG-E).

4. Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung

Im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) in nationales Recht sollte größter Wert auf eine möglichst schlanke und praxisgerechte Ausgestaltung gelegt werden. Eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben ist dabei nicht nur geboten, sondern auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ausdrücklich als Ziel formuliert.
Es ist essenziell, sämtliche europarechtlich zulässigen Spielräume konsequent zu nutzen, um Genehmigungsverfahren in Deutschland zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zusätzliche nationale Anforderungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen, sollten vermieden werden, da sie unnötige Bürokratie erzeugen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiter belasten.

5. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich

Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die deutsche Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden. (vgl. z. B. Vorschläge im WHG zu Verfahrensfristen und Änderungsgenehmigung)

6. Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie – EU-Umwelt-Omnibus

Der BDI setzt sich zudem dafür ein, dass die EU-Kommission in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der WRRl vorlegt, um Rechtssicherheit über das Jahr 2027 hinauszuschaffen. Hierzu schlägt der BDI ein Umwelt-Omnibusverfahren vor und hat dazu ein eigenes Positionspapier erarbeitet.

7. Beteiligung der Industrie bei Durchführungsrechtsakten sicherstellen

In der IED sind eine Reihe von „delegated und implementing acts“ angekündigt, in denen weitere Details zur IED festgelegt werden. Aus Sicht des BDI sollte sich die Bundesregierung intensiv und frühzeitig in die Diskussionen zu diesen „acts“ auf europäischer Ebene einbringen. Die Industrie sollte bei Erstellung der deutschen Position einbezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 1

Im Einzelnen: 6

1. Eigenes Kapitel im WHG für IED-Anlagen 6

2. § 57 Abs. 1 WHG-E: Einfügung Satz 2 Streichen 6

3. § 57 Abs. 3 WHG-E: Angemessene Fristen für Nicht-IED-Anlagen konkretisieren 7

4. § 57 Abs. 3 2. HS: streichen 7

5. § 59 Abs. 2 Satz 2 und § 61g Abs. 1 WHG-E: Anzeige statt förmliche Freistellungsverfahren bei Vertragsänderung 8

6. § 61c Abs. 1 WHG-E: Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Wassereffizienz) 8

7. § 61 e Abs. 2 i. V. m. § 61 c: Eigenständige Definition der Umweltleistungsgrenzwerte aufnehmen 9

8. § 61c Abs. 3 und 6 WHG-E: Keine Nachteile für Anlagenbetreiber bei verzögerter BVT-Umsetzung 9

9. § 61c Abs. 3 Satz 2 WHG-E: Verweis auf § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 IZÜV streichen 11

10. § 61c Abs. 4 und § 61g Abs. 5 S.1 WHG-E: Gesetz sollte Ausnahmen regeln 11

11. § 61c Abs. 4 und Abs. 6 und § 61e Abs. 3 und 5 WHG-E: Alle Ausnahmen der IED vollumfänglich umsetzen 14

12. § 61c Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 Satz 5 WHG-E: Kein förmliches Ausnahmeverfahren innerhalb der Bandbreite 15

13. § 61d Abs. 2 WHG-E: Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer – keine 1:1-Umsetzung 15

14. § 61g Einleitung von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen 16

15. § 61h Abs. 3 WHG-E: In Abstimmung mit der zuständigen Behörde 16

16. § 61h Abs. 5 WHG-E: Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen 17

17. § 61f WHG-E: Tiefgreifende industrielle Transformation - weiten Anwendungsbereich schaffen und Ausnahme in Abs. 2 17

18. § 103 WHG-E muss sich auf die Genehmigung beziehen 18

19. Verfahrensfristen im WHG einführen: Einheitliche Fristen für alle wasserrechtlichen Verfahren im WHG 18

20. § 8 Abs. 1 WHG ergänzen um Anzeige oder Änderungsgenehmigung 19

21. § 4 Abwasserverordnung-E 20

Impressum 21

Im Einzelnen:

1. Eigenes Kapitel im WHG für IED-Anlagen

Der BDI begrüßt ausdrücklich die Schaffung eines eigenständigen Kapitels für IED-Anlagen im Rahmen der Novellierung. Die klare Regelung der neuen Anforderungen für IED-Anlagen stellt einen wichtigen Schritt zur praxisgerechten Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie dar.

Die differenzierte Ausgestaltung der Betreiberpflichten für IED- und Nicht-IED-Anlagen trägt wesentlich zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei. Sie ermöglicht eine zielgerichtete Anwendung der Vorschriften und verhindert unnötige Bürokratie für Betreiber nicht betroffener Anlagen.

Allerdings sollte der gesamte §§ 61a – h WHG-E hinsichtlich der Lesbarkeit sowie der Verständlichkeit verbessert und vereinfacht werden. Insbesondere die vielen Verweise sind verwirrend und führen dazu, dass die gestellten Anforderungen nicht klar und nachvollziehbar sind.

2. § 57 Abs. 1 WHG-E: Einfügung Satz 2 Streichen

§ 57 (1) 3 WHG-E: Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Erlaubnis sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.“

Die Anforderung aus der IED-Richtlinie zu Trinkwassereinzugsgebieten wird ohne Grund auf Nicht-IED-Anlagen übertragen, das ist keine 1:1 Umsetzung. Die IED-Richtlinie regelt in Art. 7 „Vorfälle und Unfälle“ bzw. in Art. 8 „Nichteinhaltung“: Bei Störungen bzw. Abweichungen vom Regelbetrieb, die Einfluss auf „Trinkwasserressourcen“ haben, können die zuständigen Behörden den Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen über Maßnahmen zur Abwehr von Schäden der menschlichen Gesundheit informieren. § 57 Abs. 1 Satz 2 WHG-E neu regelt, dass derartige Maßnahmen in der Erlaubnis festzulegen sind. Dies geht über die Regelungen der IED hinaus, weil die Vorgaben somit auch für den Regelbetrieb gelten, der keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. Trinkwassererzeugung verursacht. § 57 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 WHG-E stünde im Widerspruch zu Art. 7 und 8 IED, da dem Betreiber der Abwasseranlage Anforderungen auferlegt werden, welche die IED für die zuständige Behörde vorsieht.

Auch ist zu beachten, dass § 15 Abs. 2 S. 5 TrinkwEGV eine Nichtanwendung der Regelung u. a. für den Bereich der Abwasserbeseitigung (vgl. Anlage 1 zur TrinkwEGV) grundsätzlich ermöglicht. Schließlich ist zu bedenken, dass die Aufnahme hier zu erheblichen Komplikationen in der Behördenzuständigkeit führen kann. Jedenfalls für das Bundesland NRW liegt die grundlegende Zuständigkeit für Maßnahmen nach der TrinkwEGV bei den Unteren Wasserbehörden; bei der Erlaubniserteilung nach § 57 WHG für eine IED-Anlage wird aber regelmäßig die Bezirksregierung zuständig sein. Es ist daher unklar, wie beide Kompetenzen und Regelwerke nebeneinanderstehen und zur Anwendung gebracht werden sollen.

Der Wortlaut der Entwurfsfassung überzeugt zudem nicht. Sowohl der Einschub „soweit erforderlich“ als auch „angemessen“ sind vor dem Hintergrund des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit schwer verständlich. Was „nicht erforderlich ist“ kann auch durch eine Behörde in einem Bescheid

nicht gefordert/auferlegt werden. Was „nicht angemessen“ ist, ist unverhältnismäßig im engeren Sinne. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob hier mit den Einschüben „soweit erforderlich“ und „angemessen“ besondere Anforderungen an Maßnahmen verbunden sind.

Es ist zu beachten, dass die konkrete räumliche Abgrenzung bestehender Trinkwassereinzugsgebiete im Einzelfall schwerfallen kann. Es sollte daher in jedem Fall klar sein, dass mindestens eine belastbare Angabe bzw. Karte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwEGV vorliegen muss. Auf diese Weise ist zu verhindern, dass Behörden in einer Abwassereinleiterlaubnis Maßnahmen festlegen, obwohl das in Bezug genommene Trinkwassereinzugsgebiet noch nicht räumlich abgegrenzt worden ist.

3. § 57 Abs. 3 WHG-E: Angemessene Fristen für Nicht-IED-Anlagen konkretisieren

§ 57 (3) 1 WHG-E: Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und in Satz 1 wie folgt gefasst:

„Entsprechen vorhandene Einleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt.“

Da die IED von einem höheren Gefährdungspotenzial bei IED-Anlagen ausgeht, sollten für Nicht-IED-Anlagen als angemessene Frist ein längerer Zeitraum als der „4-Jahres-Zeitraum“ gesetzlich festgesetzt werden.

4. § 57 Abs. 3 2. HS: streichen

„[…] dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt.“

Die Anforderung ist bereits im heutigen WHG in Abs 4. enthalten und soll nun in den Abs. 3 n.F. verschoben werden.

Die Anhänge der Abwasserverordnung sind so konstruiert, dass dort festgelegt wird, welche der dort aufgeführten Anforderungen Emissionsgrenzwerte sind. In den BVT-Schlussfolgerungen bestehen im Einzelfall branchenspezifische Sonderregeln. Für die BVT-Schlussfolgerungen FDM sind diese im Anhang 3 so umgesetzt, dass für die gesamte Lebensmittelindustrie allgemeingültige Emissionsgrenzwerte festgelegt wurden. Die branchenspezifischen Sonderregeln, sind so umgesetzt, dass eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, in der höhere Werte zugelassen werden, z. B. für CSB, TOC, Nges und TNb gemäß Anhang 3 der Abwasserverordnung.

Bereits die heutige Regelung in WHG § 57(4) führt dazu, dass Betreiber im Einzelfall in eine Situation kommen, in der sie die Emissionsgrenzwerte nicht einhalten – und damit einen Rechtsverstoß begehen – obwohl die Rechtsverordnung höhere – für den Einzelfall passende – Emissionsgrenzwerte zulässt. Der heutige WHG § 57(4) gibt der zuständigen Behörde zumindest die Möglichkeit zur Fristverlängerung. Damit kann (und das ist auch die gelebte Praxis) die Behörde verhindern, dass ein Rechtsverstoß durch den Betreiber erfolgt, während die im Einzelfall benötigen höheren Emissionsgrenzwerte ermittelt werden, die dann im Einleitbescheid festgeschrieben wird.

§ 57 (3) WHG n.F. sieht das Instrument der Fristverlängerung nicht mehr vor.

Die Art der Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die aus den BVT-Schlussfolgerungen abgeleitet werden, führt dazu, dass sich für die betroffenen Betreiber ein Rechtsverstoß ergeben kann, den nur die Behörde heilen kann.

Es wird daher vorgeschlagen, § 57 Abs. 3 2. HS WHG zu streichen.

5. § 59 Abs. 2 Satz 2 und § 61g Abs. 1 WHG-E: Anzeige statt förmliche Freistellungsverfahren bei Vertragsänderung

Der neu eingefügte Satz 2 soll sicherstellen, dass auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG-E auswirken können, die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin eingehalten werden und dass das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle nach § 59 Absatz 2 Satz 1 WHG-E nicht durch nachträgliche Änderungen der vertraglichen Regelungen unterlaufen wird.

In der Praxis ist es jedoch üblich und hat sich seit vielen Jahren im Vollzug bewährt, dass nur gänzlich neue Verträge eines Freistellungsverfahrens bedürfen. Änderungen an bestehenden Verträgen bedürfen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. Diese gelebte Praxis sollte in dem neuen Satz 2 aufgegriffen werden. Die Regelung sollte sich an die entsprechenden Regelungen für die Erlaubnis für Direkteinleiter orientieren.

Ansonsten müssten eine Vielzahl von Freistellungsbescheiden, die eine Anzeigepflicht vorsehen, von den zuständigen Wasserbehörden aufgrund dieser Gesetzesänderung aufwändig angepasst werden. Dies führt zu unnötiger Bürokratie und Arbeitsbelastung ohne erkennbaren Mehrwert für die Ziele der IED.

Eine mögliche Beschränkung auf nur wesentliche Änderungen über den Verweis auf § 58 Abs. 2 WHG-E ist nicht hinreichend bestimmt und ausreichend, es bedarf zumindest einer Klarstellung in der Begründung des Gesetzes.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 WHG-E: … Im Falle von nachträglichen wesentlichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1. Für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.

6. § 61c Abs. 1 WHG-E: Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Wassereffizienz)

§§ 61c und 61g WHG-E fordern im Rahmen der Erlaubnis einen neuen Tatbestandsmerkmal*: „darf eine Erlaubnis für eine Direkteinleitung von Abwasser nach § 61a Satz 1 nur erteilt werden, wenn auch Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung, und insbesondere um die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte nach Maßgabe des § 61d für die dort geregelten Anlagen sicherzustellen.“*

Die IED formuliert diese nicht als Tatbestandsmerkmal für ein Genehmigungsverfahren, sondern als allgemeine Betreiberpflicht. Jede Produktionsumstellung und jede Erneuerung der Infrastruktur

benötigen eine Genehmigung. Häufig ist eine Produktionsumstellung auch mit (ggf. nur leicht) veränderten Entnahme- und/oder Einleitbedingungen von Wasser verbunden. Die dafür erforderlichen Verfahren müssen schneller laufen. Auch das Wasserrecht benötigt den Abbau des Prüfumfangs. Derart allgemeine Anforderungen *(um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung)* werden in Erlaubnisverfahren zu weiteren Gutachten werden.

Die Vorgaben des Art. 11 (fa) und (fb) IED sollten daher als allgemeine Betreiberpflicht formuliert werden, die in der Eigenverantwortung der Projektbetreiber liegt. Bei dem ursprünglichen Art.11 IED handelt es sich um allgemeine Prinzipien für den Betreiber und nicht um Genehmigungsvoraussetzungen.

7. § 61 e Abs. 2 i. V. m. § 61 c: Eigenständige Definition der Umweltleistungsgrenzwerte aufnehmen

§ 61e Abs. 1 ff WHG-E sieht den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festlegung von Grenzwerten für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser vor.

§ 61e WHG-E verweist im Abs. 2 auf § 61c Abs. 3 Satz 1 WHG-E, welcher auf § 61c Abs. 2 Nummer 1 und 2 WHG-E verweist. In dieser Nummer 2 wird geregelt, dass unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzulegen sind.

Für die Umweltleistungsgrenzwerte sieht die IED keine Festlegung auf einen strengstmöglichen Wert vor, sondern regelt unter Art. 15 Abs.4a IED, dass die Grenzwerte für die Umweltleistung lediglich nicht weniger streng sein dürfen als die festgelegten verbindlichen Spannen für die Umweltleistung. Durch die vorgesehene Verweiskette wird eine Festlegung auf den strengstmöglichen Grenzwert für die Umweltleistung vorgegeben. Die Verweiskette ist dahingehend anzupassen, dass sie einer 1:1-Umsetzung der IED entspricht und nicht darüber hinaus geht.

Es existieren noch keinerlei Vorgaben hinsichtlich Wassereinsatz, -verwendung und -verbrauch für einzelne Industriebranchen, so dass nicht klar ist, ob bei der Vielzahl der abweichenden und komplett unterschiedlichen tatsächlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene (Wetter, Rohwasserqualitäten, Wassereinsatz und -ströme, Techniken in den Anlagen etc.) überhaupt Leistungswerte zweckmäßig definiert werden können.

In die Begründung sollte zudem der Hinweis aufgenommen werden, dass der § 61c Absatz 2 WHG-E ausschließlich für IED-Anlagen gilt.

8. § 61c Abs. 3 und 6 WHG-E: Keine Nachteile für Anlagenbetreiber bei verzögerter BVT-Umsetzung

Zum besseren Verständnis sollte Absatz 6 vor Absatz 3 platziert werden.

§ 61c Abs. 3 und 6 WHG-E regeln, dass sowohl

- bei neuen Erlaubnissen,
- beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen von vorhandenen Einleitungen im Rahmen einer Überprüfung i. V. m. § 8 Abs. 3 Nummern 1, 3 und 4 IZÜV als auch

die BVT-Anforderungen auch ohne Umsetzungsakt in einer Rechtsverordnung durch die zuständige Behörde unmittelbar anzuwenden sind.

Es bedarf einer eindeutigen rechtssicheren Regelung, dass neue veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen nur für neue, erstmalige Genehmigungen/Zulassungen von IED-Anlagen einschlägig sind und nicht für Änderung an bestehenden IED-Anlagen sowie bei neuen Inhalts- und Nebenbestimmungen. Hier gilt die Frist von vier Jahren.

Die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen muss in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT erfolgen. Zudem muss eine weitere mindestens dreijährige Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt.

Die IED verlangt Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung, und zwar auch für Bestandsanlagen. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften (Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten.

Gerade bei Rechtsverordnungen, die unmittelbar gegenüber den Betreibern gelten, führte dies zu erheblichen rechtlichen Nachteilen bei den Betreibern. Diese waren faktisch nicht in der Lage, die neuen Anforderungen zeitgerecht in ihren Bestandsanlagen zu erfüllen. Denn bei notwendigen technischen Anpassungen der existierenden Anlagen müssen diese zunächst geplant werden, danach folgt ein Zeitraum für die Beschaffung von Anlagen oder Anlagenteilen, oftmals bedarf es dann weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren und danach müssen diese neuen Anlagen/Anlagenteile errichtet werden. Im Regelfall werden bis zu drei Jahre für diese Vorgänge benötigt.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen. Beispiel: Durch die neue Umsetzung auf den strengstmöglichen Wert in der Abwasserverordnung und gleichzeitig der Direktgeltung nach vier Jahren wird ein zweigeteiltes System geschaffen. Bei Direktgeltung wird wahrscheinlich ein anderer Grenzwert in der Genehmigung festgelegt als in der deutschen Verordnung. Und sollte er weniger streng sein, wann muss die Anlage den Wert der Abwasserverordnung einhalten?

Der BDI schlägt folgende Änderung in § 61c Abs. 6 Satz 2 vor:

Erfolgt innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 keine Anpassung der Rechtsverordnung, ~~stellt die zuständige Behörde sicher, dass bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein~~, soll die zuständige Behörde auf einfachen Antrag des Betreibers einen längeren Zeitraum festlegen. Die ~~Notwendigkeit eines längeren Zeitraums ist in der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann die~~ zuständige Behörde kann, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, in der Erlaubnis Emissionsgrenzwerte festlegen, die von den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten abweichen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach

Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden.

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden. Die IED wendet sich ausdrücklich an die Mitgliedstaaten, ebenso sind die Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission über BVT-Schlussfolgerungen ausdrücklich an die Mitgliedstaaten gerichtet. Es ist daher zunächst die europarechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten, die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht – fristgemäß – umzusetzen und den Anlagenbetreibern dann eine angemessene Frist zur praktischen Anwendung einzuräumen. Eine Direktwirkung der BVT-Schlussfolgerungen kann es schon deshalb nicht geben, da diese insbesondere aus Emissionsbandbreiten bestehen, aus denen sich naturgemäß eindeutige Normbefehle, die ohne Umsetzungsrechtsakt erkennbar wären, nicht entnehmen lassen. Hinzu kommt, dass die IED auch Ausnahmetatbestände enthält. Die BVT-Schlussfolgerungen in Verbindung mit der IED enthalten daher keine hinreichend klaren und eindeutigen Bestimmungen, die aber für eine ausnahmsweise Direktwirkung notwendig sind.

9. § 61c Abs. 3 Satz 2 WHG-E: Verweis auf § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 IZÜV streichen

Der Verweis in § 61c Abs. 3 Satz 2 WHG auf § 8 Abs. 3 Nummer 2 und 4 IZÜV geht über eine 1:1 Umsetzung des Art. 21 Abs. 5 IED hinaus. Die Behörde kann damit bei jeder Überprüfung nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen, wenn Rechtsänderungen erfolgt sind. Erfolgt eine Veröffentlichung der BREFs oder unerwarteterweise eine zügige Umsetzung von BREF-Anforderungen in der Abwasserverordnung, können diese über § 61c Abs. 3 Satz 2 WHG-E auf § 8 Abs. 3 Nummer 2 und 4 IZÜV unverzüglich in die Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Das ist nicht im Sinne der IED, welche zwischen Alt- und Neuanlagen unterscheidet. Die Nummern 2 und 4 müssen gestrichen werden, ansonsten hat sich die Unterscheidung zwischen Neu- und Bestandsanlagen erübrigt.

Auch wenn mit Absatz 6 deutlich wird, dass eine Aufnahme von frisch veröffentlichten BREVs in die Inhalts- und Nebenbestimmungen außerhalb der 4-Jahres-Frist nicht angestrebt wird, so bedarf es doch einer Klarstellung.

§ 61c Abs.3 Nr. 2 WHG-E soll nur gelten, wenn die Werte in der Verordnung strenger sind als von der Behörde im Einzelfall festgelegt. Andererseits würde dies zu einer Wettbewerbsverzerrung und „Bestrafung“ desjenigen führen, der eine Erlaubnis vor Novellierung der AbwV benötigt/erhält.

10. § 61c Abs. 4 und § 61g Abs. 5 S.1 WHG-E: Gesetz sollte Ausnahmen regeln

Eine Rechtsverordnung (hier werden nicht eindeutiger die Begriffe Abwasserverordnung und Rechtsverordnung verwendet) soll nach § 61c und § 61g WHG-E bestimmen, für welche Anlagentypen welche Art von Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen sind jedoch aufgrund des Wesentlichkeitsprinzip im Gesetz zu regeln. Es bedarf einer klaren gesetzlichen Regelung, die sowohl Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen schafft als auch verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Im WHG muss geregelt werden, dass Ausnahmen für bestimmte Anlagentypen sowohl direkt von Behörden unmittelbar als auch aufgrund einer Rechtsverordnung erlassen werden können. Hier kann das Immissionsschutzrecht Vorbild sein:

Die Ermächtigungsgrundlage kann entsprechend § 7 (1b) BImSchG im WHG festgelegt werden

(1b) Abweichend von Absatz 1a

1. können in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn

> *a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und dies begründet wird oder*
>
> *b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder*

2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Fristen festlegen kann, wenn

> *a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder*
>
> *b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.*

Die direkte Entscheidungsmöglichkeit durch Behörde könnte entsprechend § 12a BImSchG-E im WHG geregelt werden: § 12a Abs. 1 BImSchG-E für Ausnahmen innerhalb der Bandbreiten und § 12 a Abs. 2 BImSchG-E für Ausnahmen außerhalb der Bandbreiten.

„§ 12a“

Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen, wenn die Anwendung dieser Werte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre. Es sind für die betroffenen Anlage die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.

(2) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,

2. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre, oder

3. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Alle Ausnahmeregelungen, die sich aus der Industrieemissionsrichtlinie (IED) ergeben, müssen einheitlich für sämtliche IED-Anlagen gelten und durch den parlamentarischen Gesetzgeber festgelegt werden. Eine Übertragung dieser wesentlichen Entscheidungskompetenz auf die Exekutive ist mit dem verfassungsrechtlich verankerten Wesentlichkeitsprinzip nicht vereinbar.

Nach diesem Prinzip obliegt es dem Gesetzgeber alle grundlegenden Entscheidungen, insbesondere solche mit erheblicher Grundrechtsrelevanz oder wirtschaftlicher Tragweite, selbst zu treffen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von Emissionsanforderungen gewährt werden können, stellt eine solche wesentliche Entscheidung dar. Sie kann im Einzelfall darüber entscheiden, ob industrielle Produktion in Deutschland weiterhin möglich ist oder nicht. Die bereits im BImSchG geregelten Möglichkeiten der Ausnahmeerteilung durch die Behörde sind gleichermaßen im WHG aufzunehmen.

11. § 61c Abs. 4 und Abs. 6 und § 61e Abs. 3 und 5 WHG-E: Alle Ausnahmen der IED vollumfänglich umsetzen

Es gibt 7 Ausnahmen für die Emissionswerte und Umweltleistungsgrenzwerte nach der IED-Richtlinie:

- **Geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen**
- Technische Merkmale der Anlage
- Tiefgreifende Transformation
- Zukunftstechnologie
- Innerhalb der Bandbreite
- Außerhalb der Bandbreite
- **Krisensituation**

§ 61c Abs. 4 und damit auch Abs. 6 sowie § 61e Abs. 3 WHG-E sollten um die auch in der IED vorgesehenen Ausnahmekriterien des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie zwingend erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Da bereits absehbar ist, dass viele IED-Anlagen die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff einhalten können, werden die Ausnahmeregelungen nochmal an Bedeutung gewinnen. Daher wurden diese in die IED-Richtlinie aufgenommen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

Der BDI schlägt daher folgende Änderung vor:

§ 61c Abs. 4 Satz 1 WHG-E: Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart oder aufgrund des Geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde…

und

§ 61e Abs. 3 Satz 1 WHG-E: Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart oder aufgrund des Geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde,

und

§ 61e Abs. 5 Satz 2 WHG-E: Sollte die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage oder aufgrund des Geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. § 61c Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

Zudem muss die Ausnahmereglung zum Krisenfall umgesetzt werden: Art. 15 Abs. 7 IED legt Ausnahmebestimmungen für bestimmte „Krisenfälle“ fest (z. B. Störung der Energieversorgung oder Ressourcenmangel). Diese Ausnahmeregelungen fehlen bisher im Gesetzentwurf und sollten ergänzt werden.

12. § 61c Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 Satz 5 WHG-E: Kein förmliches Ausnahmeverfahren innerhalb der Bandbreite

Die derzeitige Fassung des § 61c Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 Satz 5 des Entwurfs zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG-E) sieht keine Unterscheidung zwischen der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten **innerhalb** und **außerhalb** der durch die BAT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Emissionsbandbreiten (BAT-AELs) vor. Dies führt dazu, dass in beiden Fällen ein förmliches Ausnahmeverfahren erforderlich wäre – mit erheblichen bürokratischen und zeitlichen Belastungen für die Genehmigungsbehörden und die betroffenen Unternehmen.

Ein solches Verfahren ist jedoch **innerhalb der Bandbreite** weder europarechtlich erforderlich noch sachlich gerechtfertigt. Die Bandbreiten der BAT-AELs sind bewusst als flexibler Rahmen ausgestaltet, um unterschiedliche technische und wirtschaftliche Gegebenheiten berücksichtigen zu können. Eine Festsetzung innerhalb dieser Bandbreite stellt daher keine Ausnahme, sondern eine zulässige und reguläre Anwendung der besten verfügbaren Techniken dar. Hier bedarf es einer eindeutigen Regelung, dass Abweichungen nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beurteilen sind.

Die Anwendung eines förmlichen Ausnahmeverfahrens innerhalb der Bandbreite würde den Genehmigungsprozess unnötig verkomplizieren, zusätzliche Kosten und Verzögerungen verursachen und die Investitionsbereitschaft der Industrie weiter schwächen.

Es bedarf daher einer klaren gesetzlichen Regelung, die festlegt, dass ein förmliches Ausnahmeverfahren **ausschließlich bei Festsetzungen außerhalb der BAT-AEL-Bandbreite** erforderlich ist. Innerhalb der Bandbreite muss die Festsetzung auf Basis des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen können – ohne formale Ausnahmeprüfung und unter Berücksichtigung der betrieblichen Realitäten.

Die Regelung des § 61c Abs. IV Satz 4 WHG-E *„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“* darf entsprechend nur für **Ausnahmen außerhalb der Bandbreiten** gelten.

Nur durch eine solche Differenzierung kann die nationale Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) im Sinne des Koalitionsvertrags „1:1 und so schlank wie möglich“ erfolgen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland gesichert werden.

13. § 61d Abs. 2 WHG-E: Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer – keine 1:1-Umsetzung

§ 61d Abs. 2 WHG-E verweist im Rahmen der behördlichen Abwägungsentscheidung bei der Erteilung von Erlaubnissen auf § 27 WHG und damit auf die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer. Dies geht über eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben aus Art. 18 IED hinaus, der sich ausschließlich auf die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (UQN) und nicht auf die Einhaltung der gesamten Bewirtschaftungsziele bezieht. Problematisch erscheint insbesondere die Möglichkeit von Konfliktlagen, in denen IED-Anlagen mit anderen Einleitern, etwa kommunalen Kläranlagen, um die Nutzungskapazitäten eines Gewässers konkurrieren. Die Einbeziehung von Bewirtschaftungsplänen in die Abwägung könnte zu einer faktischen Einschränkung der Zulässigkeit von IED-Anlagen führen, obwohl dies vom europäischen Recht nicht gefordert wird. Wenn die erheblich verschärften und neue UQNs die

aufgrund der Integrierten Wasserwirtschaft insbesondere im Hinblick auf den chemischen Zustand in Kraft treten, müssen diese von Deutschland durch die Behörden innerhalb von 18 Monaten eingehalten werden. Einleitungsbescheide, die sich auf § 27 WHG beziehen, müssen zügig geprüft werden – obwohl dies nicht dem Ziel der IED-Richtlinie entspricht.

Darüber hinaus sind in § 61d Abs. 3 WHG-E die Ausnahmetatbeständen und -gründen erneut unvollständig (siehe oben § 61c Abs. 4 WHG-E).

14. § 61g Einleitung von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen

Gemäß § 61g Abs. 1 WHG-E gelten die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 auch für Indirekteinleitungen. Gemäß Abs. 2 gelten damit für Indirekteinleitungen auch die Vorschriften über Direkteinleitungen nach § 61c Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 5 und Absatz 4 bis 6 sowie nach § 61d WHG-E entsprechend. § 61c Abs. 2 WHG-E legt fest, dass an der Einleitstelle eine strengst mögliche Festsetzung der BAT-AEL erfolgen muss. § 61g WHG legt durch die Bezugnahme auf § 61c Abs. 2 WHG-E fest, dass die BAT-AELs, welche für die Direkteinleitung – also die Werte gemäß Teil C – gelten, auch auf die Bezugsstelle der Indirekteinleitung angewendet werden können.

Die FDM BATC (Best Available Techniques Conclusions for Food, Drink and Milk Industries) legen beispielsweise "BVT-assoziierte Emissionswerte (BAT-AEL) für Direkteinleiter in Gewässer" fest, z. B. 25-100 mg/l CSB. Das ist im Anhang 3 richtig übersetzt mit „Einleitungsstelle in das Gewässer". Zwar sind nach Art. 15 I IED BAT-AELs ((Best Available Techniques Associated Emission Levels) explizit für Indirekteinleitungen vorgesehen. Dies bezieht sich jedoch nur auf Fälle, für welche die BAT-AEL für Indirekteinleitungen bestehen, also festgelegt wurden. Für den beschriebenen Fall, dass sich die BAT-AEL explizit auf die Direkteinleitung beziehen und es keine Festlegungen für Indirekteinleiter gibt, benötigt es einer Klarstellung:

Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass sich der Verweis auf § 61c WHG-E auf den Ablauf der (aufnehmenden) Kläranlage bezieht und nicht an die Übergabestelle des (Roh-)Abwassers zur Behandlung an die Kläranlage.

Der gesamte § 61 g (insbesondere die Abs. 1, 2 und 5) WHG-E berücksichtigt darüber hinaus zu wenig die bestehende Systematik der Anhänge der AbwV, wo bewusst zwischen den Anforderungen an die Einleitungsstelle in das Gewässer in den Teilen C einerseits (diese sind erst dort zu erreichen und nicht bereits bei der Indirekteinleitung in eine Abwasserbehandlungsanlage) und den Anforderungen an den Ort vor Vermischung oder den Ort des Anfalls (Teile D und E) andererseits unterschieden wird. Nur für letztere beide Teile der Anhänge der AbwV wären in § 61g WHG-E Anforderungen zu definieren.

15. § 61h Abs. 3 WHG-E: In Abstimmung mit der zuständigen Behörde

In § 61h Abs. 3 WHG-E ist die letzte Alternative „oder der abschließend bestimmten Pflicht“ wie folgt zu ergänzen: „, *die sich aus einer Abstimmung mit der zuständigen Behörde ergeben kann*“. In der Praxis ist es gängig, dass die Einhaltung einer Nebenbestimmung aus technischen Gründen zeitweise schwierig ist und die Behörde dem Betreiber daher die Möglichkeit eröffnet, technische

Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ohne den Betrieb einzustellen. So kann die zuständige Behörde praxisnah und konstruktiv agieren.

16. § 61h Abs. 5 WHG-E: Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen

In § 61h Abs. 5 WHG-E sollte um die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 U Abs. 1 IED-Richtlinie ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss. Damit wird bereits auf Gesetzesebene deutlich, dass sich der Umfang des Umweltmanagementsystems an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Ergänzend sollte in jedem Fall auch auf die Vorgaben im Immissionsschutzrecht bzw. der 45. BImSchV verwiesen werden, damit im Wasserrecht keine abweichenden Anforderungen an das Umweltmanagementsystem gestellt werden. § 3 Abs. 2 der 45. BImSchV nimmt den oben geforderten Bezug auf den „Detaillierungsgrad“ bereits auf.

17. § 61f WHG-E: Tiefgreifende industrielle Transformation - weiten Anwendungsbereich schaffen und Ausnahme in Abs. 2

Die Regelung, wonach bei Anwendung von Zukunftstechniken, abweichende Vorgaben (z. B. Emissionsbegrenzungen oder Fristen) gemacht werden können, sollte als „Soll-Vorschrift“ und nicht als „Kann-Regelung“ ausgestaltet werden. Die Kann-Regelung gibt den betroffenen Unternehmen keine Planungssicherheit.

§ 61f WHG-E verweist im Hinblick auf die tiefgreifende industrielle Transformation auf die Definition in § 3 Abs. 6m BImSchG-E. Die Definition in § 3 Abs. 6m BImSchG-E der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ sollte auch fortschrittliche Techniken umfassen, die noch nicht in einem BVT-Merkblatt definiert sind. Es wird noch Jahre in Anspruch nehmen, bis alle fortschrittlichen Techniken in BVT-Merkblättern verankert werden. Die Verankerung im BVT-Merkblatt kann nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Anwendbarkeit der Transformationsregelung sein. Anlagen, die Teil einer Prozesskette sind und vor der Veröffentlichung eines BVT-Merkblatts für diese Anlage oder für eine nachfolgende Prozessstufe transformiert werden müssen, könnten nicht in den Genuss der Fristverlängerungsregelung kommen.

§ 3 Abs. 6m Satz 1 könnte wie folgt lauten:

*„Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einführung von **fortschrittlichen Techniken**, Zukunftstechniken oder des Standes der Technik…“*

§ 61f Abs. 2 letzter Satz WHG-E sollte gestrichen werden. Eine Ausnahme kann nur gesamthaft sinnvoll sein. Eine Ausnahme in dem Maß, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Anlage nach § 3 IZÜV entspricht, ist weder sach- noch praxisgerecht. Wenn der Anschluss der IZÜV-Anlage dazu führt, dass die Anforderungen nach § 61a ff. WHG-E Anwendung finden, dann muss auch die mögliche Ausnahme umfassend anwendbar sein.

18. § 103 WHG-E muss sich auf die Genehmigung beziehen

Die Voraussetzungen in § 103 WHG-E, welche zu einer Sanktion in Höhe von drei Prozent führen, ist nicht akzeptabel. Art. 79 IED will die schwersten Verstöße mit mindestens drei Prozent des Jahresumsatzes sanktionieren. Art. 79 Abs. 2 bezieht sich auf **die schwersten Verstöße**, ohne zu erläutern, welche Fälle dies sein sollen. In dem Erwägungsgrund 51 der Änderungsrichtlinie wird erkennbar, dass Merkmale wie Gefährdung der Umwelt und eine Gefahr für die Gesundheit von Meschen gegeben sein müssten, um einen schwersten Verstoß begangen zu haben. Wenn in § 103 WHG allein das Fehlen einer Erlaubnis ausreichend für eine derart einschneidende Sanktion ist, dann geht diese Regelung weit über die von der IED ursprünglich vorgesehenen Fälle hinaus. Eine fehlende Erlaubnis oder Genehmigung, ohne dass weitere Merkmale wie eine unmittelbare Umweltgefahr hinzutreten, rechtfertigt eine Sanktion in der vorgegebenen Höhe nicht.

19. Verfahrensfristen im WHG einführen: Einheitliche Fristen für alle wasserrechtlichen Verfahren im WHG

In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine herausragende Rolle und damit sind auch die wasserrechtlichen Verfahren von großer Bedeutung, um die Genehmigung zu erlangen. Bezogen auf wasserrechtliche Verfahren ist es erforderlich, dass analog zum Bau- oder Immissionsschutzrecht zeitliche Fristen für die Prüfung, Bearbeitung und Antragsbescheidung eingeführt werden.

Bei wasserrechtlichen Erlaubnissen fehlen verbindlich einzuhaltende Fristen für die Bearbeitung und Bescheidung von Erlaubnisanträgen für „wesentliche“ Änderungen. Im WHG sollte analog zu § 7 der 9. BImSchV oder § 15 Abs. 2 BImSchG für „wesentliche“ Erlaubnisanträge eine Frist von einem Monat für die Vollständigkeitsprüfung eingeführt werden. Anschließend sollte analog zu § 10 Abs. 6a BImSchG über Erlaubnisanträge zu wesentlichen Änderungen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, zu unwesentlichen innerhalb einer Frist von drei Monaten, wahlweise bei einfachen Anzeigen, bei denen keine nachteiligen Änderungen auf ein Gewässer hervorgerufen werden können, innerhalb eines Monats entschieden werden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Grundlage der Genehmigungsentscheidung sollte die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage sein.

BDI-Änderungsvorschlag:

Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens innerhalb von sieben Monaten bei Errichtung, Betrieb oder Änderung von Vorhaben.

Artikel 7 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (§ 11c Abs. II Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben) führen eine Frist von 7 Monaten bei Erlaubnissen und Bewilligungen ein. Diese Frist ist auf alle Verfahren zu erweitern und nicht auf Anlagen für erneuerbare Energien zu beschränken. Jede Produktionsumstellung und jede Erneuerung ist auch mit veränderten Entnahme- und/oder Einleitbedingungen von Wasser verbunden. In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine wichtige Rolle, wasserrechtliche Genehmigungen sind für die Beschleunigung von Verfahren daher von großer Bedeutung. Die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren müssen mithilfe von Verfahrensfristen beschleunigt werden. Das Wasserrecht kennt keine Fristen für die Bearbeitung der

Anträge, dies wird zunehmend zum Problem. So kann beispielsweise trotz vorliegender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung eine Anlage nicht in Betrieb genommen werden, da die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser noch nicht abschließend bearbeitet ist. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollten daher Verfahrensfristen analog zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingeführt werden.

20. § 8 Abs. 1 WHG ergänzen um Anzeige oder Änderungsgenehmigung

- **In Anlehnung an § 46 WHG könnte in § 8 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt werden:**

Satz 2: *Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Wasser, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Wassernutzung ist der Behörde anzuzeigen.*

- **In Anlehnung an § 16 BImSchG könnte § 8 folgender Abs. 1a WHG angefügt werden:**

(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Fehlen Unterlagen, ist dies mit einer Begründung und Angabe, welche Unterlagen beizubringen sind, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige mitzuteilen.“

- **Begründung:**

Die wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung ist nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst, so dass Unternehmen neben der BImSchG-Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung beantragen müssen.

Anders als im BImSchG oder anderen Fachzulassungen wurde im WHG bislang auf verfahrensoptimierte Regelungen wie ein Anzeige-, Änderungs- und ggf. vereinfachtes Verfahren verzichtet, weil das Wasserrecht von den Bundesländern teils bereits im 19. Jahrhundert in Landeswassergesetzen geregelt wurde. Das WHG ist 1960 in Kraft getreten. Das BImSchG hingegen erst 1974.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse waren in der Behördenpraxis ursprünglich sehr langfristig angelegt, bis zu 30 Jahre. Zudem waren die wasserrechtlichen Benutzungen hinsichtlich des Umfanges und der Zweckbestimmung regelmäßig offener formuliert. Daher bedurfte es seltener Änderungsgenehmigungen. Heute weisen wasserrechtliche Erlaubnisse hingegen regelmäßig deutlich kürzere Befristungen auf, 10 Jahre und kürzer sind keine Seltenheit. Zudem sind sie auf entsprechende spezifische Benutzungen hinsichtlich des Umfanges und der Zweckbestimmung konkret tenoriert. Änderungen – unabhängig von Wesentlichkeit der Veränderung etwa hinsichtlich Mengen oder Zweckbestimmung – erfordern aus Sicht der Behörden dementsprechend häufig ein vollständiges neues Erlaubnisverfahren.

Teilweise wird die Notwendigkeit von Vollverfahren damit begründet, dass der Behörde im WHG ein Bewirtschaftungsermessen zukommt und der erforderliche vorsorgende Gewässerschutz dementsprechend eine Neuprüfung auch bei einer nur veränderten Benutzung erforderlich macht. Letzteres halten wir allerdings nicht für zwingend, da die Behörde auch bei einem Anzeige- und/oder (vereinfachten) Änderungsverfahren die (Un-)Wesentlichkeit einer Änderung für das Gewässer prüfen und die Erforderlichkeit eines Erlaubnisverfahrens vorgeben kann/muss. Zudem hat die Behörde im Wasserrecht (im Gegensatz beispielsweise zum BImSchG) sehr weitgehende Möglichkeiten nachträglicher Anordnungen, mit der sie jederzeit nachsteuern kann.

21. § 4 Abwasserverordnung-E

§ 4 AbwVO-E regelt, dass die „Laboratorien, die Analysen- und Messverfahren für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchführen, …. ein Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 anzuwenden“ haben.

Diese Konkretisierung der Anforderungen aus Art. 16 (3) IED ist in § 4 Abs. 3 AbwV-E zu weitgehend, es ist daher eine Klärung erforderlich, welche Normen besser geeignet bzw. ausreichend sind. Die Praxis zeigt, dass die Betriebslabore, die die Einleitüberwachung durchführen, in der Regel nicht nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind. Die Qualitätskontrolle durch Labore, die die Überwachung durchführen, erfolgt auf der Grundlage von CEN-Normen oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, nach ISO-, nationalen oder anderen internationalen Normen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

[redacted]
Referentin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
[redacted]
[redacted]

BDI Dokumentennummer: D 2128